

LEIHVERTRAG



www.fahrradhaus-schwedt.de

**Vermietungsvertrag
zwischen
Fahrradhaus Schwedt, Präsidentenstraße 2, 16303 Schwedt - nachfolgend Vermieter -
und**

Name

Heimatanschrift

Straße

PLZ, Ort

Gastanschrift

Straße

PLZ, Ort

Personalausweis Nr./Reisepass Nr,

Mietgegenstand

Fahrradnummer

Schloss (Anzahl)

Körbe/Sonstiges (Anzahl)

Zeitraum: vom

bis

Übernahme Uhrzeit

Rückgabe

Rückgabe Uhrzeit

Zustand des Fahrrades bei Rückgabe:

☐

in Ordnung

☐

verschmutzt

☐

beschädigt

Nachberechnung für:

Abrechnung

Produkt	4 Stunden	pro Tag	ab 3 Tage/Wochenende	ab 6 Tage
Trekking Rad	8,00 EUR	14,00 EUR	12,00 EUR/Tag	10,00 EUR/Tag
E-Bike	25,00 EUR	40,00 EUR	32,00 EUR/Tag	30,00 EUR/Tag

Kaution: EUR

Tarif:

Tag(e)

=

EUR

Gesamt:

EUR

Der Mieter hat das Fahrrad in technisch einwandfreiem Zustand übernommen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Mieter mit seiner Unterschrift an. Der Mieter zahlt für die Zeit der Ausleihe eine Kaution über 30,00 EUR pro Fahrrad oder hinterlegt ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild. Bei Beschädigung oder Diebstahl des Leihfahrrades haftet der Mieter persönlich in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Leihrades oder der Ersatzteile. Die BBF Bike GmbH empfiehlt dringend das Bestehen entsprechender privater Absicherungen (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung).

Datum, Unterschrift Vermieter

Datum, Unterschrift Mieter

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FAHRRADHAUS SCHWEDT

I. DAS FAHRRAD UND SEINE BENUTZUNG

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mängelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Der Vermieter empfiehlt zum Schutz vor Kopfverletzungen einen Fahrradhelm zu tragen.

II. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenem Zustand abzustellen. Das Fahrrad muss außerhalb geschlossener Räume an einem festen Gegenstand (Zaun, Laterne etc.) gesichert werden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Wiedergabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.

III. REPARATUR

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letzteren Umstand ist der Mieter verantwortlich.
2. Bei Schäden wie z. B. Schlauch- und Reifendefekte, etc. trägt der Mieter die Kosten.
3. Bei Defekten am Fahrrad ist vor der Reparatur in einer Fremdwerkstatt der Vermieter sofort zu benachrichtigen (Telefon 03332 23097), andernfalls behält sich der Vermieter vor, die Kosten nicht zu erstatten.

IV. UNFALL/DIEBSTAHL

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter bestätigt, dass er im Fall eines Unfalls versichert ist oder für sämtliche Kosten selbst aufkommt.

V. HAFTUNG

1. Der Mieter haftet u.a. für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
3. Der Mieter haftet für jedwede Beschädigung des Fahrrades und für Schäden, die durch die unsachgemäße Nutzung des Fahrrades entstanden sind, sowie für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, die ihm in Rechnung gestellt werden.
4. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht befreit.

VI. RÜCKGABE DES FAHRRADES

1. Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben und zwar während der Geschäftszeiten des Vermieters und der vereinbarten Uhrzeit (Rückgabe Mo-Fr bis 18 Uhr, Sa bis 12 Uhr).
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietsatz zu zahlen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

VII. ABSCHLIESSENDES

1. Weitere Nebenabreden sind nicht geschlossen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

VIII. STORNOGEBÜHREN

Bei der Nichteinhaltung von Reservierungen werden folgende Stornogebühren fällig:

2 Tage vor Verleihbeginn 50 % des Verleihpreises, 1 Tag vor Verleihbeginn 75 % des Verleihpreises, am Leihtag 100 % des Verleihpreises. Auch bei Schlechtwetter werden die Stornogebühren vollumfänglich erhoben.